

Anordnung Nr. 2*
über die Erweiterung des Geltungsbereiches der
Anordnung über das einheitliche System von
Rechnungsführung und Statistik in der
volkseigenen Industrie.

Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) — nachstehend Anordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird erweitert auf

- a) die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und die ihnen unterstehenden Kreisbetriebe für Landtechnik
 die WB Landtechnische Instandsetzung und die ihr unterstellten volkseigenen Betriebe
- b) die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft mit industrieller Produktion
- c) das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn
 die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wirtschaftsorgane des Verkehrswesens und deren Betriebe
 die den Räten der Bezirke unterstehenden Wirtschaftsorgane des Verkehrswesens und deren Betriebe
 die den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens
 die dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens
- d) die WB Forstwirtschaft und die ihnen unterstehenden staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
 den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus

* Anordnung Nr. 1 vom 18. Februar 1967 (GBl. II Nr. 20 S. 120)

den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Eberswalde (Bereich Produktion des Instituts für Forstwirtschaften EberswaldeMer Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin)

den VEB Forsttechnik Oberlichtenau

den VEB Forstprojektierung Potsdam.

§ 2

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den spezifischen zweigbedingten Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu regeln.

§ 3

(1) Abweichend vom § 145 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1966 erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe der im § 1 dieser Anordnung genannten Wirtschaftsorgane und Betriebe Richtlinien für ihren Geltungsbereich.

(2) In den vom Minister für Verkehrswesen zu erlassenden Richtlinien ist festzulegen, um welche Wirtschaftsorgane und volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens es sich im einzelnen handelt.

(3) In den Richtlinien sind Regelungen zur

— Spezifizierung der Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 entsprechend den zweigbedingten Belangen sowie über

— Ergänzungen und Abweichungen zu den Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 zu treffen.

(4) Die Richtlinien sind mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1967

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a